

Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Gemeinde Bülstringen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014. S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bülstringen in seiner Sitzung am **09.12.2019** folgende Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Gemeinde Bülstringen (Entschädigungssatzung) beschlossen:

Gemeinderat

**§1
Aufwandsentschädigung**

(1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschalbetrag an die Mitglieder des Gemeinderates gezahlt:

a) Bürgermeister:	780,00 EURO
b) Gemeinderäte:	41,00 EURO.

(2) ¹Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat zum Ersten des Monats im Voraus gezahlt. ²Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) ¹Wird die ehrenamtliche Tätigkeit der Empfänger nach Abs. 1 Buchstabe b) - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate (zusammenhängend) nicht ausgeübt, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. ²Absatz 2 Satz 2 giltentsprechend.

(4) ¹Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat (zusammenhängend) ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. ²Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. ³Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§2 Verdienstaufgängerstattung

- (1) ¹Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufgängerfalls.
²Erwerbstätigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Arbeitsverdienst ersetzt.
³Selbständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufgängerfall ersetzt.
⁴Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufgängerfalls wird auf 19 EURO begrenzt.
⁵Erwerbstätigen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufgängerfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird Verdienstaufgängerfall in Form eines pauschalen Stundensatzes (Verdienstaufgängerfallpauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) ersetzt.
⁶Die Verdienstaufgängerfallpauschale darf 19 EURO nicht übersteigen.
- (2) Der Verdienstaufgängerfall nach Absatz 1 wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes (Wegezeit) versäumt wird), berechnet.
- (3) Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen sowie an sonstigen Veranstaltungen, sofern der Bürgermeister hierzu eingeladen oder die Teilnahme in Ausübung des Mandats (gemäß § 35 Abs. 2 KVG LSA) genehmigt hat.
- (4) Erstattungen nach Absatz 1 erfolgen nur auf Antrag.

§3 Reisen, Fahrtkosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen.
- (2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§4 Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche auf Bezüge nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§5 Zahlungsweise

- (1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.
- (2) ¹Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalisierten Aufwandsentschädigungen, auf die ein Anspruch für jeweils einen *vollen* Monat besteht, werden am Ersten eines jeden Monats (Zahltag) für diesen Monat auf ein, von dem ehrenamtlich Tätigen, eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. ²Abweichend von Satz 1 wird für den Monat Januar die Aufwandsentschädigung bis zum 20. Januar des laufenden Jahres gezahlt.
³Fahrtkosten und Verdienstausfallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs auf ein, von dem ehrenamtlich Tätigen, eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. ⁴Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 3 Satz 2), so sind die zu viel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
- (3) ¹Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Verdienstausfallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. ³Der Erl. des MF vom 16.10.2013 (MBI. LSA 2013 S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§9 Inkrafttreten

- ¹Die Aufwandsentschädigung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2020 in Kraft.
- ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Gemeinde Bülstringen vom 20.10.2014 außer Kraft.

Bülstringen, den 09.12.2019


Fahrenfeld
Bürgermeister



